Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Konsumentenforum
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Michel Rudin / 031 380 50 30 / m.rudin@konsum.ch
Adresse / Indirizzo	Belpstrassse 11 3007 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Au

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Konsumentenforum bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Ausführungsbestimmungen der Swissness-Gesetzgebung Stellung nehmen zu können. In der Vernehmlassung zur Swissness-Gesetzgebung, die im 2008 durchgeführt wurde sowie im Zuge der anschliessenden Debatten hat sich das Kf für einen massvollen Ausbau des Schutzes der Herkunft Schweiz im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch der einheimischen Industrie und Landwirtschaft eingesetzt..

Das kf befürwortet, dass die Zielsetzung des SWISSNESS-Gesetzes im Rahmen dieser Verordnungen erreicht werden soll. Damit dies geschen kann, muss die Umsetzung bei allen Anspruchsgruppen jedoch pragmatisch, nachvollziehbar und verständlich sein. Auch aus Sicht des Konsumenten ist es nötig, dass die Anbieter nicht
durch administrative und organisatorisch unverhältnismässige Auflagen in der Umsetzung behindert werden. Diese Kosten würden letztlich auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt. Wenn ein übertriebener Aufwand, der mit der Auslobung der Swissness verbunden wäre, die Anbieter zunehmend von der Auslobung der Swissness abhalten würde, hätte dies auch eine Einschränkung der – für die Ausübung der Wahlfreiheit nötigen, am Regal schnell erfassbaren – Informationsgrundlagen zur Folge. Deshalb sollen die
Swissness-Kriterien und die entsprechenden Auflagen für sämtliche Akteure klar und verständlich dargelegt werden.

Dabei sollen bestehende sinnvolle Regelungen zur Deklaration, insbesondere im Lebensmittelrecht oder in Branchenregelungen, nicht durch Regelungen im MSchG resp. einer in der neuen Verordnung konkurrenziert werden. In Bezug auf Lebensmittel beinhalten die nun vorliegenden Ausführungsbestimmungen diverse Unsicherheiten, welche aus Konsumentensicht nicht zur angestrebten Klarheit führen.

Grundlegenden Klärungsbedarf sehen wir bei den Bestimmungen bezüglich der Verfügbarkeit von Rohstoffen, respektive den abschliessenden Listen bezüglich Selbstversorgungsgrad. Aus der Sicht des Konsumentenforums muss zwingend präzisiert werden, inwiefern die Auslobung mit dem Schweizer Kreuz freiwillig möglich ist, wenn Rohstoffe, die auf der Liste als nicht oder nur teilweise verfügbar aufgeführt sind, trotzdem aus der Schweiz stammen. Diesbezüglich gehen wir von einem Fehler beim Verweis in Art. 5 Abs. 1 des Entwurfs aus; richtigerweise sollte der Art. 5 Abs. 1 auf die Ausnahmen von Art. 4 verweisen.

Die Differenzierung “ungenügend verfügbarer Rohstoffe in “unerwartet Fehlende” und “saison-bedingt Fehlende” und “qualitativ nicht verfügbare” ist aus Konsumenten kaum unverständlich. Diesbezüglich hilft auch die vorgesehene Angabe der entsprechenden Ausnahmen in den vorgesehenen Verordnungsanhängen nicht weiter. Aus Sicht des Konsumenten, der vor dem Regal steht, sind diese Anhänge nicht sehr hilfreich und können gerade so gut weggelassen werden. Ebenfalls nicht nachvollziehen können wir die zur Kreierung des so genannten “Swissness-Selbstversorgungsgrades SSVG” künstlich geschaffene Verfügbarkeitskonkurrenz zwischen Naturprodukten, die auf dem Markt oder im Detailhandel direkt an die Konsumenten verkauft werden, und den Agrarprodukten, die als Ausgangsstoff für die Produktion von industriell gefertigten Lebensmitteln an die Industrie gehen. Eine solche Verfügbarkeitskonkurrenz gibt es in der Realität nicht. Die Konsumenten haben ganz andere Ansprüche an die von ihnen im Laden gekauften Äpfel, Gurken, Beeren etc. als die Industrie, welche die Produkte denn typischerweise auch im Rahmen des Vertragsanbaus von beauftragten Landwirten nach ganz bestimmten Vorgaben anbauen lässt.

Unklar ist auch nach wie vor, ob die Swissness–Regeln analog auch für kantonale / regionale Hoheitszeichen (Wappen) und Auslobungen gelten werden (z.B.

Basler Läckerli mit Basler Stab oder Saucission Vaudois mit Waadtländer Wappen). Die Regel, wonach die für Lebensmittel anwendbare Verordnung für indirekte Hinweise auf die Herkunft Schweiz gelte, schafft diesbezüglich keine Klarheit.

Insgesamt befürchten wir immer noch, dass die neuen bürokratischen Hürden zu Mehrkosten auch für diejenigen Konsumenten führen werden, welche einen Ausbau der Schweizer Herkunftsdeklaration als nicht notwendig erachten. Und wenn als Folge der neuen Regeln bisher als schweizerisch bekannte und als solche klar akzeptierte Produkte plötzlich nicht mehr als solche ausgelobt würden – sei es, weil es wegen den neuen Vorschriften künftig verboten wäre oder weil die betreffenden Anbieter wegen dem damit verbundenen Aufwand darauf verzichten – nützt dies den Konsumenten am Schluss nichts, sondern führt nur zu neuer Verwirrung. Wir plädieren deshalb für eine Umsetzung mit Augenmass und möglichst einfachen und klaren, auch aus Sicht der Konsumenten nachvollziehbaren Regelungen.

Die Inkraftsetzung per 1.1.2017 lehnen wir ab. Wir fordern und beantragen, dass die Verordnungen zeitgleich mit einer Revision der Bestimmungen über die Herkunftsdeklaration im Lebensmittelrecht erfolgt. Eine Harmonisierung der Vorschriften (SWISSNESS und LMG) erachten wir aus Sicht der Konsumenten als unverzichtbar.

Die Anmerkungen zu den einzelnen Ausführungsbestimmungen entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundiche Grüsse
Konsumentenforum kf

Michel Rudin
Geschäftsführer

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
MSchV / OPM / OPM		
Art. 52b		Die Berechnung der Kostenanteile für Industrieprodukte ist detailliert geregelt. Durch ein allgemeines Missbrauchsverbot sollen Manipulationen bei der Berechnung verhindert werden. Auf Grund der hohen Komplexität wird das Berechnungssystem jedoch schwierig umsetzbar sein. Insbesondere wenn für Halbfabrikate ihrerseits wiederum die "Swissness"-Anteile ermittelt werden müssen und in die Berechnung einfliessen sollen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 2, lit. d (neu)	*"Nicht als Herkunftsangabe gelten die Angabe des Produktionslandes nach LKV in der Sachbezeichnung oder als separate Angabe."*	Die Abgrenzung zur Produktionslandangabe gemäss LKV muss genau definiert sein.
Art. 3 Abs. b	*die im Ausland gelegene Flächen eines Betriebes nach Art. 17 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998*	Eine Differenzierung der Grenzzonen in angestammte und nicht angestammte Flächen schafft enorme Rechtsungleichheiten. Eine bis 1984 rückwirkende Ausklammerung von Flächen in Grenzzonen die durch Schweizer Landwirte bewirtschaftet werden ist willkürlich und schafft Härtefälle. Irritierend ist zudem, dass diese Vorgaben nicht mit jenen von Suisse Garantie übereinstimmen. Auch wenn der Bund nicht verpflichtet ist, Regelungen von privaten Initiativen zu übernehmen würde, eine analoge Definition aus Konsumentensicht Sinn machen. Trotzdem können wir nachvollziehen, dass auf Grund der langjährigen Tradition der Produktion auf angestammten Flächen eine Lösung für diese Gebiete notwendig ist. Deshalb schlagen wir vor, diese analog der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung auszugestalten. Alternativ wäre die Regelung von Suisse Garantie zu berücksichtigen: *Mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnete Produkte müssen in der Schweiz erzeugt und verarbeitet worden sein. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen.*

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs. 2	Überarbeitung, Vervollständigung der Listen	- Teil A: Die Liste ist unvollständig und muss angepasst werden. Fraglich ist allerdings, ob es überhaupt gelingt, die Vollständigkeit dieser Liste sicherzustellen. Dazu müssten sämtliche Naturprodukte, die in der Schweiz nicht wachsen, aufgeführt werden. Das erscheint uns als Verfahren, welches trotz seiner Aufwändigkeit kaum je eine Vollständigkeit garantieren dürfte. - Teil A: Produkte mit einem Selbstversorgungsgrad „0“ gehören in den Anhang 1 (und nicht in den Anhang 2) - Teil A/B: Produkte die saisonbedingt (z.B. im Winter) in der Schweiz nicht verfügbar sind, sollen in dieser Zeitperiode gleich behandelt werden, wie jene Produkte die überhaupt nicht verfügbar sind (analog Liste Teil A) Letztlich kann man den Sinn der Negativlisten hinterfragen, denn relevant sind ja nur die Positivlisten. Die Sicherstellung der Vollständigkeit und Aktualität der Negativlisten dürfte jedenfalls einen erheblichen Verwaltungsaufwand und Kosten nach sich ziehen, dessen Nutzen für den Konsumenten am Regal nicht ersichtlich ist.
Art. 5 Abs. 2	. Auslegung prüfen (siehe Bemerkung nebenan)	Gemäss Erläuterung ist hier der Warenfluss pro Produkt gemeint. Um die Kosten nicht unnötig ansteigen zu lassen, muss geprüft werden, ob die produktübergreifende Mengenbilanzberechnung als Ansatz herangezogen werden kann.

Art. 6 Abs. 2	Streichen	Es gibt Lebensmittel, welche hauptsächlich – und teils sogar ausschliesslich – aus importierten Rohstoffen bestehen, die im In- und Ausland aber trotzdem zweifelsohne und richtigerweise als “urschweizerisch” wahrgenommen und akzeptiert werden. Das Paradebeispiel dazu ist sicher unsere Schokolade, bei welcher es für die Konsumentinnen und Konsumenten entscheidend ist, zu wissen, dass diese in der Schweiz hergestellt wurde. Hingegen würde es nicht verstanden, weshalb eine in einer Schweizer Schokoladefabrik hergestellte Schoggi künftig nicht mehr als Schweizer Produkt gälte, wenn sie beispielsweise – den entsprechenden Konsumentenbedürfnissen Rechnung tragend – eine dunkle Schokolade mit Fair-Trade-Zucker oder eine zuckerlose Schoggi ist. Ebenso unverständlich wäre es, weshalb in der Schweiz gerösteter Kaffe, der hierzulande in mit Schweizer Erfindergeist produzierten Kapseln dosiert wird, künftig nicht mehr mit der Swissness beworben werden dürfte, während beispielsweise italienische Kaffeeröstereien weiterhin stolz ihre “Italianità” anpreisen können. Damit würde dem Slogan “Wer hat’s erfunden?” quasi ein staatlicher Maulkorb verpasst. Gegen solche absurde staatliche Eingriffe, die den Konsumentinnen und Konsumenten nichts bringen, setzt sich das kf als liberale Konsumentenstimme entschieden zu Wehr. Ebenso befürwortet das kf die Bekämfung von Missbräuchen. Dazu gilt aber bereits das in der MSchV vorgesehene Missbrauchsverbot.

Art. 6 Abs. 3		Das kf ist für die Streichung von Art. 6 Abs. 3, weil dieser Absatz den Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten widersprechen würde. Sofern die Herkunftsangaben für einzelne Rohstoffe korrekt sind, liegt es im Interessse einer rasch erfassbaren Information der Konsumentinnen und Konsumenten, wenn werbemässige Hinweise mit Informationsgehalt wie “Bonbons mit Schweizer Kräutern”, “Ravioli mit Schweizer Fleisch” etc. zulässig bleiben. Eine generelle künftige Unzulässigkeit der (korrekten) werbemässigen Auslobung der Herkunft einzelner Zutaten würde zu einer Reduktion des für den Konsumenten am Regal rasch erfassbaren Informationsgehalts führen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9	Überarbeitung, Vervollständigung des Anhangs	. Zudem stellen wir die Basis der Berechnung des "Swissness-Selbstversorgungsgrads" (SSVG) in Frage: So wird der Import von Fertigprodukten nicht berücksichtigt, und Halbfabrikate werden über technische Faktoren wieder in Mengen der zu Grunde liegenden Naturprodukte umgerechnet. Wieso bei der Berechnung des SSVG auch der Teil berücksichtigt wird, welcher der Industrie gar nicht zur Verfügung steht, sondern direkt über die Dorfmärkte und den Detailhandel an die Konsumenten verkauft wird, ist für uns auch nicht nachvollziehbar. Dieses Berechnungs-Verfahren für den "Swissness- Selbstversorgungsgrad" (SSVG) ist sehr komplex sehr aufwändig und im Ergebnis möglicherweise trotzdem ungenau.
Art. 12		Eine Harmonisierung der Vorschriften (SWISSNESS und LMG) ist sowohl aus Sicht der Konsumenten als auch der Wirtschaft unverzichtbar. Wir gehen davon aus, dass nur ein abge-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stimmtes Vorgehen einen verlässlichen Vollzug erlaubt. Deshalb plädieren wir für ein abgestimmtes Datum der Inkraftsetzung.
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni